



Osnabrück, den 28.02.2022

Az.: 4.4.1-611-2424
HA.

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung

I.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heeke-Wallen wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung der Nachträge I bis III gem. § 63 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I, Seite 2794 - (FlurbG), angeordnet.

1. **Am 28. Februar 2022** tritt der in dem Flurbereinigungsplan in der Fassung der Nachträge I bis III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage aus-gewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist nach dem Flurbereinigungsplan in der Fassung der Nachträge I bis III bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 04.08.2017 und einzelne Verhandlungen mit den betroffenen Teilnehmern in Verbindung mit den dazu erteilten Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegeben bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
4. Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und auf Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens 3 Monate nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1241) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

II. Begründungen:

- a) Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil die noch verbliebenden Rechtsbehelfe gegen den Flurbereinigungsplan durch Widerspruchsbescheid bereits entschieden wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung der Nachträge I bis III voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Die anhängigen Klagen rechtfertigen keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung der Nachträge I bis III, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan in der Fassung der Nachträge I bis III geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2, 64 FlurbG). Nach § 79 Abs. 2 und § 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Klage gegen den Flurbereinigungsplan berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Kläger gewahrt.

In dem Flurbereinigungsgebiet Heeke-Wallen wollen verschiedene Teilnehmer die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen und Eigentümer der neuen Grundstücke werden.

Der bisher lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand muß im Interesse der Teilnehmer geändert werden. Um das Verfahren zu beschleunigen und den Teilnehmern die Vorteile der Flurbereinigung schon zu einem Zeitpunkt zu verschaffen, in dem der Plan noch nicht unanfechtbar geworden ist, wird durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in dem Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung der Nachträge I bis III würde für die Teilnehmer also erhebliche finanzielle und rechtliche Nachteile zur Folge haben.

Es liegt daher im Interesse der einzelnen Beteiligten und auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen nur auf Besitz beruhenden vorläufigen Zustandes der in dem Flurbereinigungsplan in der Fassung der Nachträge I bis III vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird.

- b) Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Heeke-Wallen haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in dem Gebiet aufs engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung möglicherweise über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern.

Dieses wäre mit dem Interesse an einer rechtssicheren und störungsfreien Überleitung und somit mit den wichtigen wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten nicht vereinbar.

Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes des 28.02.2022 eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

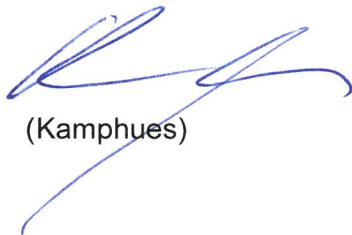
Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse des Klägers an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie wegen des öffentlichen Interesses an der Beschleunigung des Verfahrens und an der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL W-E, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

Besonderer Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt werden.



(Kamphues)



Hinweis: Diese vorzeitige Ausführungsanordnung finden Sie auch im Internet unter www.arl-we.niedersachsen.de